

## **Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Bohldamm 63 / 65**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Obdachlosenunterkunft**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Hansestadt Uelzen dazu bestimmten Unterkünfte. Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Obdachlosenunterkunft obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Hansestadt Uelzen unterhält in Uelzen, Bohldamm 63 / 65, eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft Bohldamm 63 / 65 dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Personen, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen und die obdachlos oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

### **§ 3**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für den zugewiesenen Raum.
- (2) Unter Vorbehalt einer Aufhebungsverfügung wird die Einweisung auf eine bestimmte Zeit befristet. Die Dauer der Einweisungsfrist darf höchstens auf 6 Monate festgesetzt werden. Soll die Einweisung nach Ablauf der Frist erneuert werden, so ist vor Ablauf der Einweisungsfrist die Rechts- und Sachlage erneut zu prüfen.

### **§ 4**

#### **Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt.
- (2) Die Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem

Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Sie haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.

- (3) Die Bewohner sind verpflichtet, der Hansestadt Schäden an der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Hansestadt Uelzen veranlasst. Die Bewohner sind nicht berechtigt, Mängel auf Kosten der Hansestadt ohne deren vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (4) In den Unterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besucherinnen und Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucherinnen und Besucher haben die Unterkunft spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Unterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

## § 5 Haftung

- (1) Die Bewohner haften der Hansestadt Uelzen für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Die Hansestadt Uelzen haftet den Bewohnern nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Bewohner haften, kann die Hansestadt Uelzen auf deren Kosten beseitigen lassen.

## § 6 Zutrittsrecht

Die Bewohner haben das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Hansestadt Uelzen an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

## § 7 Aufhebung der Zuweisungsverfügung

Die Einweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligem Auszug der oder des Bewohners aus der zugewiesenen Unterkunft zum Ende des Monats aufzuheben. Gleiches gilt, wenn Benutzer die bereits bezogene Unterkunft während einer zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat nicht persönlich bewohnt haben oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Einweisung beziehen.

## § 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 7 zu räumen, zu reinigen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Alle Schlüssel für die Unterkunft, auch selbst beschaffte, sind abzugeben.
- (2) Die Hansestadt kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten des Bewohners räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Bewohner das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwendbar sind, werden sie unentgeltlich anderen Bewohnern zur Nutzung überlassen, andernfalls entsorgt.

## § 9 Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt oder zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## § 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird durch Gebührensatzung bestimmt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 die Obdachlosenunterkunft ohne die entsprechende Einweisung bezieht.
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,
4. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 in der Unterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr die Nachtruhe stört,

5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 in der Unterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr Besuch empfängt,
6. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 4 Absatz 4 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr in der Unterkunft aufhält,
7. entgegen § 6 Satz 1 Bediensteten oder Beauftragten der Hansestadt Uelzen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr trotz Ankündigung keinen Zutritt ermöglicht,
8. entgegen § 8 Absatz 1 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt und die Unterkunft nicht säubert,
9. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 die Schlüssel - auch selbst beschaffte - nicht abgibt.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

29525 Uelzen, den 20.05.2019

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister